

Die Vereinssatzung

Pavillon der Hoffnung in Leipzig e.V. – Förderverein Ökumenisches Zentrum –

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pavillon der Hoffnung in Leipzig e.V. – Förderverein Ökumenisches Zentrum –". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO) durch die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Unter der Voraussetzung des Abs. 1 erfolgt die Förderung der Allgemeinheit durch:

- (a) Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur.

Diese Satzungszwecke werden erreicht durch:

- i. die Organisation und Durchführung von Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen,
- ii. die Organisation und Durchführung von Literaturveranstaltungen, Buchvorstellungen und -lesungen mit Schriftstellern,
- iii. die Organisation und Durchführung von Konzerten mit Musikgruppen, von Liederabenden,
- iv. das zur Verfügung stellen von Probe- und Auftrittsmöglichkeiten von jungen Amateurl Künstlern,
- v. die Organisation und Durchführung von musikalischen Wettbewerben,
- vi. die Organisation und Durchführung von Ausstellungen von Künstlern.

- (b) Förderung von Jugendhilfe.

Dieser Satzungszweck wird erreicht durch:

- i. die Organisation und Durchführung von offener Kinder- und Jugendarbeit zur kreativen Freizeitgestaltung und Pausengestaltung einer benachbarten Schule,
- ii. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Jugendhilfe,

iii. die Organisation und Durchführung von Beratungen zur Hilfe und Unterstützung in wichtigen Lebensfragen in Bezug auf Kinder und Jugendliche,

iv. die Organisation und Durchführung von Drogenberatung.

3. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke (§ 53 AO) in der selbstlosen Unterstützung von Personen. Diese Unterstützung erfolgt durch:

- (a) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- i. die Begleitung von Hilfsbedürftigen mit dem Angebot der Seelsorge und Beratung in Lebensfragen,
- ii. die Organisation und Durchführung von Drogenberatung,
- iii. die Begleitung von hilfsbedürftigen Jugendlichen mit speziellen Angeboten im Ökumenischen Zentrum.

- (b) die wirtschaftliche Unterstützung von hilfsbedürftigen Einzelpersonen, die die Voraussetzungen des § 53, Nr. 2 der AO erfüllen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- i. Gewährung von Zuschüssen bei Inanspruchnahme kostenpflichtiger Aktivitäten des Fördervereins.

4. Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke (§ 54 AO) durch die selbstlose Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, soweit dies dem Zweck und den Aufgaben des Vereins dient. Religionsgemeinschaften und Körperschaften, die nach ihren Zielen nicht dem Zweck des Vereins und den kirchlichen Grundlagen der Ev. - Luth. Landeskirche Sachsens entsprechen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Diese Förderung erfolgt durch:

- (a) die Besoldung von Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendienern von Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- i. die Schaffung oder die Unterstützung von Planstellen in den o.g. Religionsgemeinschaften,
- ii. die Anstellung von Personen.

- (b) die Abhaltung von Gottesdiensten, besonders auch

mit jugendgemäßen Angeboten.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- i. die Entwicklung und Abhaltung besonderer jugendgemäßer Gottesdienstformen.

- (c) die Aus- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern von Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, auch für missionarische Zwecke andernorts.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- i. die Organisation und Durchführung von Kongressen, Konferenzen, Seminaren und Bildungsveranstaltungen.

5. Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Förderverein mit anderen gleichgearteten Körperschaften zusammen.
6. Die Satzungszwecke werden weiter verwirklicht in der Begegnungsstätte „Pavillon der Hoffnung in Leipzig“.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Zuordnung zur Diakonie

1. Der Verein ist mit den in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen sollen Mitglied einer christlichen Religionsgemeinschaft sein.
2. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigten Körperschaft sein muss.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat (siehe auch § 5, Abs. 2) oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des

Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ab dem 1.1.2002 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 12,00 EURO für natürliche und 12,00 EURO für juristische Personen

Die Mitgliederversammlung legt in seiner jährlichen Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr fest. Beitragsverringerungen sind dabei nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.
4. Für das Jahr der Aufnahme der Mitgliedschaft und für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) Änderungen der Geschäftsordnung,
 - (c) die Auflösung des Vereins,
 - (d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - (g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Zur Mitgliederversammlung gehören
 - (a) die Mitglieder des Vereins (§ 3) und
 - (b) weitere Personen in beratender Funktion (ohne Stimmrecht), die vom Vorstand eingeladen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder mindestens jedoch 7 Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Bei Satzungsänderungen, welche die Diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, ist vor Beschlussfassung das Diakonische Werk gemäß dessen Satzung zu hören.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die laufende Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter

dem Geschäftsführer
und dem Kassensführer

Die Positionen des zweiten Stellvertreters und/oder
des Geschäftsführers müssen nicht besetzt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Glied der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.

5. Die rechtliche Vertretung des Vereins, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten und die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden und gegenüber Dritten erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
6. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Er besitzt Alleinvertretungsvollmacht für übliche Geschäftsvorfälle bis zu 5.000 €. Der Vorstand kann einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer abschließen. Der Geschäftsführer ist in jedem Fall gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Andreaskirche Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2002 beschlossen.